

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 43 (1901)

Heft: 3

Artikel: Atavismus beim Schwein

Autor: Ehrhardt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahe, sie könnten sich in den innern Organen aufhalten. Wie bereits erwähnt, haben die englischen Autoren dieses für die Lymphdrüsen in der Nähe der Impfstelle nachgewiesen. In den innern Organen eines am 3. Tage nach der Impfung getöteten Hundes waren auf Ausstrichpräparaten keine Trypanosomen zu sehen. Von der Idee ausgehend, es könnten nicht kenntliche, unentwickelte Parasiten sein, die sich im Verlaufe einiger Tage entwickeln, wurden hängende Tropfen angelegt und im Inkubator aufbewahrt. Es fand aber keine Parasitenbildung statt. Dasselbe Resultat hatten wir nach Aussäen von nicht parasitenhaltendem, aber infektiösem Ochsenblut in Hundeserum und Aufbewahren im Incubator. Blut aus der Inkubation eines Hundes stammend, das noch keine Parasiten zeigte, wurde im Inkubator aufbewahrt mit demselben negativen Resultat.

Blut und Organe eines toten Tieres verlieren verhältnismässig rasch ihre Infektiosität und Rouget giebt diese Zeit auf 8—10 Stunden an; die englischen Autoren fanden sie weniger lang als 24 Stunden. Es ist auffallend, dass man sehr oft post-mortem gar keine Parasiten mikroskopisch nachweisen kann. Sie müssen demnach sehr rasch zerfallen. (Schluss folgt.)

Atavismus beim Schwein.

Von Prof. Ehrhardt, Zürich.

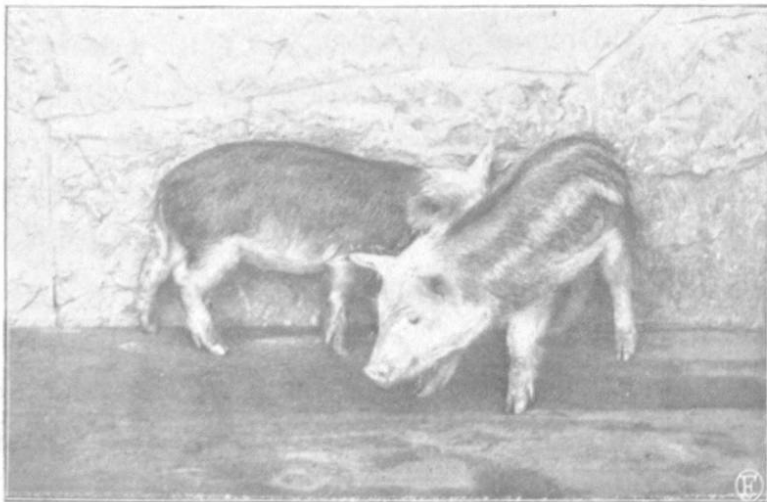
Es ist eine bekannte Erscheinung, dass die Frischlinge, d. h. die Jungen des Wildschweins, mit einer sogen. Livree geboren werden. Sie tragen nämlich ein mit schwärzlichen, braungelben und weissen Längsstreifen versehenes Haarkleid, welches sich erst mit 4—5 Monaten verlieren soll.

Es war nun am 17. September letzten Jahres, als in der Schweinezüchtereier der Gutswirtschaft W. am Katzensee von einem Hausschwein neun Ferkel geboren wurden, von denen sieben ganz weiss und zwei dunkel gefärbt, mit der dem Frischling eigenen, wunderbar schönen Längsstreifung zur Welt

kamen. Diese letzteren waren gerade ein Pärchen, gut gewachsen und ausserordentlich lebenskräftig, und zeigten bei schwarzer Grundfarbe des Körpers, weissem Vorkopf und hellen Unterfüssen, vom Hals bis zum Hinterteil scharf



Junge Wildschweine, wovon 2 je dreiwöchig, das grössere fünf Wochen alt.



Atavismus bei Ferkeln. Kreuzung ♂ Yorkshire — Marchrasse ♀

begrenzte, braungelbe und weisse Längsstreifen in regelmässiger Abwechslung.

Zum Zwecke der Veranschaulichung geben wir die Bilder dreier Wildschweinferkel vom stadtzürcherischen zoologischen

Museum und der genannten zahmen Ferkel, woraus sich die Analogie der Färbung bzw. Zeichnung deutlich ergibt.

Das betreffende Mutterschwein entstammt der Eigenzucht, ist ein Erstling und ein Kreuzungsprodukt von March- und Yorkshirerasse; Haut- und Haarfarbe sind rein weiss, und lässt das Tier die bekannten Eigentümlichkeiten des Marchschlags, wie langer Kopf, grosse Ohren, platter Körper und Hochbeinigkeit, nur noch in geringstem Masse erkennen.

Der Vater des erwähnten Wurfes ist ein in der landwirtschaftlichen Schule Strickhof zur Zucht aufgestellter, nicht ganz, aber doch nahezu rassenreiner Yorkshirer mittleren Schlages, der nach den freundl. Mitteilungen des Hrn. Direktor Dr. Schneebeili aus dem Kanton St. Gallen angekauft worden sein soll. Auch das Vaterschwein ist rein weiss.

Zweifellos handelt es sich bei diesen beiden Ferkeln um eine Erscheinung des Rückschlags in stammesgeschichtlicher Art, die, wie aus den Mitteilungen Rhode's hervorgeht (vergl. Rhode's Schweinezucht 1892, pag. 31), in Deutschland und Russland sehr häufig gesehen werde, und namentlich seien es die Ferkel der wildschweinähnlichen, sogen. Landrassen, die ein gestreiftes Haarkleid mit auf die Welt brächten. Früher, als diese Landrassen noch allgemein verbreitet waren, sei die Streifung der neugeborenen Ferkel ein ganz gewöhnliches Symptom gewesen, dagegen scheine die Streifung bei den Ferkeln des altkultivierten chinesischen Schweines noch nicht beobachtet worden zu sein.

Als erwähnenswert mag noch beigefügt werden, dass bei beiden Ferkeln die Streifung schon nach 2—3 Monaten zu verblässen anfang.

Seit dem ca. 15jährigen Bestehen der Schweinezucht am Katzensee sind bislang nur rein weisse Ferkel geworfen worden; dagegen sind seit letzten Herbst auch von andern Zuchtschweinen des nämlichen Besitzers, die vom gleichen Strickhofeber belegt waren, eine ganze Anzahl schwarz- und rotgefleckte Junge zur Welt gebracht worden. Dasselbe soll

auch letztes Jahr am Strickhof selbst vielfach konstatiert worden sein; wohl ein Beweis dafür, dass die Ursache zu dieser Farbenübertragung im Eber lag.

Interessant ist unser Fall speziell deshalb, weil er erkennen lässt, dass selbst in vorgeschrittenen Zuchten noch Rückschläge solcher Art möglich sind.

Die interkantonale Vereinbarung

betreffend

einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Von Prof. J. Ehrhardt, Zürich.

Mitten in den Revisionsbestrebungen betreffend die polizeilichen Massregeln über die Bekämpfung der Tierseuchen ist unterm 14. März 1900 in aller Stille eine interkantonale Vereinbarung zwecks einheitlicher Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu stande gekommen, und haben sich vorderhand, unter Vorbehalt des Beitrittes weiterer Kantone, bereits Aargau, Baselland, Luzern und Zürich derselben angeschlossen.

Als Grund zu diesem Konkordat wird angegeben, dass die bestehenden eidgenössischen Vorschriften über Maul- und Klauenseuche in den einzelnen Kantonen sehr ungleichmässig gehandhabt wurden, und dass darum eine möglichst einheitliche Durchführung im Interesse einer nachhaltigen Bekämpfung dieser Seuche als dringend notwendig erscheine.

Davon ausgehend, dass die bezüglichen Bestimmungen nur einem Teil der schweizerischen Kollegen bekannt sein dürften und doch eine Reihe neuer Massnahmen enthalten, mag es gerechtfertigt sein, die einzelnen Bestimmungen hier mitzuteilen und einige Bemerkungen anzuschliessen.

I. Viehverkehr.

Art. 1. Der Stallbann hat sich auf die verseuchten und die der Ansteckung verdächtigen Ställe zu erstrecken (Infektionszone.)